

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.273.820

Wien, am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Kainz und weitere Abgeordnete haben am 9. April 2021 unter der Nr. **6255/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pflegeskandal in Pflegeheim im Bezirk Tulln“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann ist Ihnen der oben genannte Fall bekannt?*
- *Durch wen haben Sie vom Pflegeskandal in dem Pflegeheim im Bezirk Tulln erfahren?*

Der oben genannte Fall wurde mir aus der medialen Berichterstattung bekannt.

Zur Frage 3:

- *Gegen wie viele Personen wird im gegenständlichen Fall ermittelt?*
 - Aufgrund welcher Straftatbestände wird gegen die einzelnen Personen ermittelt?*
 - Welche Staatsangehörigkeit haben die Personen jeweils?*

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgaben-

erfüllung der Staatsanwaltschaften bin ich als Bundesminister für Inneres nicht zuständig. Ich darf daher auf die Beantwortung der korrespondierenden Fragen der Anfrage 6256/J durch die zuständige Bundesministerin für Justiz verweisen.

Zur Frage 4:

- *Was haben die Ermittlungen gegen die beschuldigten Personen ergeben?*

Ich weise allgemein darauf hin, dass ich insbesondere auf Fragen, ob gegen namentlich genannte bzw. identifizierbare Personen Anzeigen erstattet oder Ermittlungsverfahren geführt wurden, mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) und die von mir auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht weiter eingehen kann, zumal hierdurch Rechte von Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt werden könnten. Dasselbe gilt für Fragen nach konkreten Ermittlungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Im Übrigen darf ich darauf verweisen, dass diese Frage schon mangels Zuständigkeit von mir nicht beantwortet werden kann.

Karl Nehammer, MSc

